

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Herrn
Pascal Kreins
Häfenmarkt 42
98663 Heldburg

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Reiner Bode

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737461
Telefax 0361 37-737462

reiner.bode@
tivwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Vollzug des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)

Luftfahrtveranstaltung auf dem VLP Gera-Leumnitz vom 10.05. bis
13.05.2018.

Ihre Nachricht vom:
05.03.2018

Unser Zeichen:
520.3.40-3742-02/18
(bitte bei Antwort angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund Ihres Antrages vom 05.03.18 erteilen wir Ihnen gemäß § 24
LuftVG und der §§ 73 und 75 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung
(LuftVZO) i.V.m. § 2 der Thüringer Verordnung auf dem Gebiet des
Luftverkehrswesens vom 29.11.2012 unter dem Vorbehalt des jederzeitigen
Widerrufs die

Weimar
30.04.2018

G e n e h m i g u n g

zur Durchführung einer Luftfahrtveranstaltung

vom **10.05.2018 ab 14:00 Uhr LT**
bis **13.05.2018, 09:00 Uhr LT**
auf dem **VLP Gera-Leumnitz**

für Wettbewerbsfahrten der Heißluftballone gemäß Wettbewerbsaufgaben.

Bestandteil dieser Genehmigung ist Ihr Antrag vom 05.03.2018 und die
beigefügten Auflagen der Deutschen Flugsicherung (DFS).

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Im Rahmen dieser Luftfahrtveranstaltung dürfen folgende Programmpunkte
durchgeführt werden:

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

1. Heißluftballonaufstiege einschließlich Wettbewerbs- Fiestafahrten
2. Ballonfahrten mit Gästen

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELAEFF820

Folgende Bedingungen, Auflagen und Hinweise sind verbindlich:

I. Bedingungen

Der Veranstalter hat den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die den gesetzlichen Vorschriften über die Haftung für Personen und Sachen, die nicht im Luftfahrzeug befördert werden (§§ 33 bis 43 des Luftverkehrsgesetzes) entspricht.

Wird diese Versicherung nicht abgeschlossen, wird diese Genehmigung nicht wirksam.

II. Allgemeine Auflagen

1. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung, die Einhaltung der Bedingungen, Auflagen und Hinweise dieser Genehmigung trägt der Veranstaltungsleiter.

Der Veranstalter hat als Veranstaltungsleiter **Herrn Bernd Pulzer** bestimmt.

Der Veranstaltungsleiter hat Flugvorführungen zu untersagen oder abubrechen, wenn luftrechtliche Vorschriften oder Auflagen dieser Genehmigung nicht eingehalten werden. Den Anweisungen der Luftaufsicht ist Folge zu leisten.

2. In einer Besprechung (Briefing) hat der Veranstaltungsleiter vor der Veranstaltung die beteiligten Luftfahrzeugführer über

a) den Ablauf der Veranstaltung

b) Auflagen, Hinweise und Bedingungen dieser Genehmigung sowie besondere Bedingungen des Startplatzes zu unterrichten.

c) Teilnehmer, die nicht beim Briefing anwesend sein können, müssen in geeigneter Weise durch den Veranstaltungsleiter über die sie betreffenden Punkte a und b unterrichtet werden.

3. Durch den Veranstaltungsleiter oder eine von ihm beauftragte Person hat die Überprüfung der Gültigkeit der Luftfahrerscheine und Berechtigungen der beteiligten Luftfahrzeugführer sowie der Zulassungsdokumente der beteiligten Luftfahrzeuge und die Versicherungsnachweise vor Veranstaltungsbeginn zu erfolgen.

4. Der Veranstalter hat für einen ausreichenden Absperr- und Ordnungsdienst zu sorgen. Die Zufahrtswege zum Veranstaltungsgelände sind freizuhalten, um die ungehinderte Durchfahrt der Fahrzeuge der Feuerwehr und des Sanitätsdienstes zu gewährleisten.

5. Während der Dauer der Veranstaltung ist ein mit Rettungs- und Sanitätsausrüstung ausgestattetes Fahrzeug, sowie ausreichender Feuerschutz (Feuerlöschgerät mit min. 250 kg Trockenlöschpulver oder gleichwertige Ausstattung) am Ballonstartplatz bereitzuhalten.

III. Auflagen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS)

1. Die als Anlage beigefügten Flugsicherungsauflagen **Az.: MM 18_00260** vom **24.04.2018** sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und müssen eingehalten werden.
2. Weitere Auflagen der DFS bleiben vorbehalten.

IV. Ballonaufstiege

1. Vor Veranstaltungsbeginn sind je nach Windrichtung die Startplätze für Ballonstarts festzulegen. Bei Wettbewerbsfahrten kann der Pilot einen eigenen Startplatz auswählen, bei der Eignung sind dabei die bei der Wahl von Außenstartgeländen anzulegenden Maßstäbe zu berücksichtigen. Der Veranstaltungsleiter kann sensible Gebiete für den Start ausschließen.
2. Der Ballonstart darf nur am Tag und nur bei Sichtflugwetterbedingungen (VFR) durchgeführt werden. Die Ballonfahrten dürfen nur erfolgen, soweit die witterungsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind. Der Wettbewerb ist innerhalb eines Radius von 30 NM um den VLP Gera-Leumnitz (50° 52` 54“ N 12° 08` 09“ E) durchzuführen.
3. Vom Beginn der Startvorbereitungen bis zum Ende des Ballonaufstieges muss auf dem VLP Gera-Leumnitz der gesamte sonstige Flugbetrieb eingestellt werden.
4. Der Startleiter bestimmt in Abstimmung mit dem Veranstaltungsleiter bei Bedarf weitere sachkundige Personen als Startleiter. Diese sind ebenfalls für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Startvorbereitung verantwortlich und haben für Ordnung und Sicherheit am Füllplatz und am Startgelände zu sorgen.
5. Der Startplatz ist während des Füll- und Startvorganges ausreichend gegen unbefugtes Betreten abzusichern.
7. Vor dem Start ist unter Berücksichtigung der herrschenden Umweltbedingungen (Windgeschwindigkeit, Temperatur) und der vorhandenen Hindernissituation festzustellen, dass ein gefahrloses Überfahren von Hindernissen in jedem Fall gewährleistet ist.

8. Das Überfahren der Zuschauer ist zu vermeiden. Soweit dies aus geografischen oder witterungsmäßigen Gründen nicht möglich ist, ist beim Steigflug eine Mindestflughöhe von 50 m und bei Horizontalfahrt bzw. Sinkflug eine Mindestflughöhe von 100 m einzuhalten. Der seitliche Abstand zu Hindernissen beträgt mindestens 15 m.
9. Die Erlaubnis zum Unterschreiten der Sicherheitsmindesthöhe gilt nur für Wettbewerbsfahrten von Heißluftballonen, soweit dies zur Erfüllung der Wettbewerbsaufgabe erforderlich ist.
10. Ballone dürfen in Luftraum Klasse C und aktive Kontrollzonen sowie Flugbeschränkungsgebiete nicht einfahren. Der Luftraum Klasse RMZ Leipzig-Altenburg ist zu beachten.

V. Weitere Auflagen

Bei einem Unfall oder anderen im Zusammenhang mit der Luftfahrtveranstaltung stehenden wesentlichen Störungen ist, unbeschadet der Vorschriften des § 5 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO), das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat Luftverkehr (Tel. 0361 3773-7461 bzw. Fax 3773-7462 Mobil: 0175-2271340) zu verständigen.

VI. Hinweise

1. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Veranstaltungsleiter verpflichtet ist, Programmpunkte in der Art ihrer Ausführung bzw. ihres Umfangs einzuschränken oder ganz zu unterbinden, wenn von einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgegangen werden muss.
2. Weitere Programmpunkte, die nicht in dieser Genehmigung enthalten sind, dürfen nicht durchgeführt werden.
3. Durch diese Genehmigung werden Rechte Dritter nicht berührt. Diese Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen.
4. Auf die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 58 ff LuftVG wird ausdrücklich hingewiesen. Nach § 58 Abs.1 Nr. 11 LuftVG handelt auch ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Auflagen dieser Genehmigung zuwiderhandelt.

Kostenfestsetzung:

Gemäß § 107 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) i.V.m. mit §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der Fassung vom 14.02.1984 (BGBl. I, S. 346), zuletzt geändert am 17. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2237), werden für Amtshandlungen der zuständigen Stellen Kosten erhoben. Für diese Entscheidung werden nach Abschnitt VI, Nr. 9 des Gebührenverzeichnisses der LuftkostV eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

350,00 €

erhoben.

Der Betrag ist spätestens bis zum **08.06.2018** zu überweisen an:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
IBAN: DE 808 2050 000 300 4444 117
BIC: HELADEF820
Verwendungszweck: 0334182722472

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe/Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Gera
Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera (Hausadresse) oder
Postfach 15 61, 07505 Gera (Postadresse)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Thüringen, vertreten durch den Präsidenten des Thüringer Landesverwaltungsamtes) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die weiteren Beteiligten beigefügt werden.

Wir weisen darauf hin, dass gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO die Klage alleine keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der im Bescheid enthaltenen Kostenfestsetzung hat, d.h. die dort festgesetzten Kosten müssen auch im Falle einer Klage (vorläufig) gezahlt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Im Original gezeichnet

Bode